

# **BGer 6B 1234/2019 vom 6. Januar 2020**

Bundesgericht, 2020-01-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1234\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1234_2019)

FR: TF 6B 1234/2019 du 6 janvier 2020

IT: TF 6B 1234/2019 del 6 gennaio 2020

## **Regeste**

Nichtanhandnahme (fahrlässige [schwere] Körperverletzung etc.); Nichteintreten | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A. \_\_\_\_\_,

### **E. 2**

Mit der Beschwerde in Strafsachen kann auch die Verletzung von Verfassungsrecht gerügt werden ( Art. 95 BGG ). Die zusätzlich erhobene subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist ausgeschlossen (vgl. Art. 113 BGG ).

### **E. 3**

Offenbleiben kann, ob die Beschwerdeführer vorliegend unter dem Gesichtswinkel von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 und/oder 6 BGG in der Sache zur Beschwerde legitimiert sind.

### **E. 4**

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, wobei für die Anfechtung des Sachverhalts qualifizierte Begründungsanforderungen gelten (vgl. Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ).

### **E. 5**

Die Beschwerdeeingabe genügt diesen Begründungsanforderungen nicht. Die Beschwerdeführer setzen sich mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid nicht substantiiert auseinander. Stattdessen rufen sie wahllos Konventions-, Verfassungs- und Gesetzesnormen an, die verletzt sein sollen, schildern die Sachlage ausgiebig aus ihrer subjektiven Sicht und kritisieren die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft und insbesondere deren Verfahrensführung heftig, ohne indes einen hinreichend konkreten Bezug auf das vorinstanzliche Verfahrensdossier und den angefochtenen Entscheid zu schaffen. Die Beschwerdeführer verkennen, dass blosser Behauptungen, pauschaler Anschuldigungen und Vorwürfe keine genügende Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen darstellen. Soweit sie vorbringen, sie seien nicht ordnungsgemäss zur Befragung/Beweiserhebung vorgeladen worden, übersehen sie, dass es bei Nichtanhandnahmen in der Natur der Sache liegt, dass keine Untersuchung eröffnet wird und folglich auch keine Befragungen/Beweiserhebungen stattfinden. Soweit sie beanstanden, es sei ihnen zu Unrecht die unentgeltliche Rechtspflege verweigert worden, befassen sie sich nicht mit der vorinstanzlichen Einschätzung zur Aussichtslosigkeit ihres

Rechtsmittels und bringen nichts vor, was diese Einschätzung in Frage stellen könnte. Soweit sie schliesslich den Kostenentscheid beanstanden und die Höhe der ihnen auferlegten Gerichtsgebühren als unangemessen kritisieren, zeigen sie nicht auf, inwiefern das Obergericht Art. 428 StPO bzw. § 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 GebV OG rechtsfehlerhaft oder willkürlich angewandt haben könnte. Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Inwiefern der angefochtene Entscheid gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen könnte, ergibt sich daraus nicht im Ansatz.

#### **E. 6**

Ohne dass sich das Bundesgericht zu sämtlichen Vorbringen und Ausführungen der Beschwerdeführer ausdrücklich äussern müsste, ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG mangels einer tauglichen Begründung nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die Beschwerdeführer die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen. Der finanziellen Lage der Beschwerdeführer ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.